



Kanton Zürich

# **Mobiles Arbeiten für den Kanton Zürich**

**HRK**

23. Mai 2022



## **Grundhaltung**

Der Kanton Zürich als moderner Arbeitgeber unterstützt und fördert mobile Arbeitsformen.

Als Mobiles Arbeiten wird die Arbeitsform bezeichnet, bei der die Arbeitsleistung freiwillig orts- und zeitunabhängig – als Ergänzung zur Arbeit am üblichen Arbeitsplatz – erbracht wird. Dies kann beispielsweise die (teilweise) Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice oder in einem Co-Working-Space beinhalten.

Die Möglichkeit zur Mobilen Arbeit wird in Abstimmung mit den Vorgesetzten – und soweit es im Rahmen der Aufgabenerfüllung möglich ist – flexibel und unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse genutzt. Das Mobile Arbeiten kann sich auf ein Jobprofil als Ganzes oder auch auf einzelne Tätigkeiten daraus beziehen.

## **Rahmen für das Mobile Arbeiten**

### **Anstellungsbedingungen**

- Es gelten grundsätzlich die Anstellungsbedingungen des Personalrechts, unabhängig ob die Arbeit am üblichen Arbeitsplatz oder mobil geleistet wird.
- Die Arbeitszeit kann unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse zu jeder Tageszeit geleistet werden. Da die Arbeitszeit freiwillig gewählt wird, werden keine Zuschläge (Nacht, Sonntag etc.) gewährt.
- Mobiles Arbeiten führt zu keinem Anspruch auf Überzeitzuschläge, Spesen oder andere Entschädigungen.
- Die Arbeitszeit wird wie gewohnt erfasst.
- Die Vorgesetzten treffen mit den Mitarbeitenden Abmachungen über die Erreichbarkeiten oder die Anwesenheit an Teamtagen.
- Mobiles Arbeiten für Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland ist möglich. Es gelten jedoch spezielle sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen. Bei Fragen wenden sich betroffene Mitarbeitende direkt an die HR Beratung.

### **Infrastruktur und Datensicherheit**

- Der Computer wird in der Regel durch den Kanton Zürich zur Verfügung gestellt. In jedem Fall muss die IT-Sicherheit bei externem Zugriff auf die kantonalen Daten gemäss den Standards des AFI gewährleistet sein.
- Die übrige Infrastruktur wird durch die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.
- Die Nutzung von privater Infrastruktur wird nicht entschädigt. Dies gilt auch für das freiwillige Anmieten von Cowork-Flächen.
- Es gelten die allgemeinen Richtlinien betreffend Datenschutz, die Nutzung der IT und den Umgang mit Geschäftsdokumenten (Allgemeine Informationssicherheitsrichtlinien «AISR» und Besondere Informationssicherheitsrichtlinien «BISR»).

### **Fürsorgepflicht des Arbeitgebers**

- Der Fürsorgepflicht und dem Gesundheitsschutz sind bei der mobilen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken (insb. im Hinblick auf die Anzahl Arbeitsstunden, Ruhezeiten etc.).
- Mobiles Arbeiten im Umfang des vollen Pensums wird nicht empfohlen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Integration im Team erhalten bleibt.